

Fonds Finanz Maklerservice GmbH
4. Stockwerk, Maklerbetreuung
Riesstraße 25
80992 München

1. Bitte senden Sie dieses Beiblatt zusammen mit der selbstschuldnerischen Bürgschaft an die **oben genannte Adresse** zurück. Vielen Dank.
2. **Wann** muss ich eine selbstschuldnerische Bürgschaft bei der Fonds Finanz einreichen?
→ Grundsätzlich **alle Kapitalgesellschaften/juristische Personen**, wie z.B.:
 - **AG**
 - **KGaA**
 - **GmbH**
 - **UG**
 - **GmbH & Co. KG**
 - **UG & Co. KG**
3. **Wer** muss unterschreiben?
 - **AG / KGaA**
Jeder Vorstand muss seine eigene SSB ausfüllen
 - **GmbH / UG vom Geschäftsführer der GmbH/UG**
 - **GmbH & Co. KG / UG & Co. KG** vom Geschäftsführer der GmbH bzw. UG (GmbH bzw.UG = Komplementär = Vollhafter)
4. **Was** muss beachtet werden?
 - Unterschrift muss **ohne Firmenstempel** erfolgen
 - Unterschrift muss mit der **Unterschrift des Personalausweises übereinstimmen**
 - Bitte geben Sie **keine** MAK Nummer an
5. **An wen** kann ich mich bei Fragen wenden?
Allgemeiner Maklerservice:
 - Telefon: +49(0)89 15 88 15-180
 - maklerbetreuung@fondsfinanz.de

Erklärung über eine selbstschuldnerische Bürgschaft

(nur auszufüllen bei Vertriebspartner, die einer beschränkten Haftung unterliegen) bitte je gesetzlichen Vertreter ein eigenes Formular

Die **Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München, HRB 159670**, vertreten durch die Geschäftsführer Norbert Porazik und Christine Schönteich, nachfolgend »**Bürgschaftsgläubigerin**« genannt, ist mit

A

Firmenname	
Straße	PLZ/Ort

nachfolgend »**Vertriebspartner**« genannt,

eine Zusammenarbeit eingegangen, aus welcher sich u. a. eine Verpflichtung zur Rückzahlung nicht verdienter Courtagen und sonstiger Vergütungen ergibt. Zur Sicherung aller jetzigen und künftigen Verbindlichkeiten des Vertriebspartners gegenüber der Bürgschaftsgläubigerin aus den vermittelten und infolge Bestandsübertragung übergegangener Verträgen übernimmt

B

Name	Vorname
Straße	PLZ / Ort

nachfolgend »**Bürge**« genannt, hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Für diese Bürgschaft gelten ferner die nachfolgenden Bestimmungen:

1

Fortbestand der Bürgschaft

Die Bürgschaft besteht bis zur Rückführung aller, insbesondere vorbezeichneten gesicherten Ansprüche der Bürgschaftsgläubigerin.

2

Inanspruchnahme aus der Bürgschaft

Sind die durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche fällig und erfüllt der Vertriebspartner diese Ansprüche nicht, kann die Bürgschaftsgläubigerin den Bürgen in Anspruch nehmen.

3

Zahlung auf erstes Anfordern

Der Bürge ist verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern an die Bürgschaftsgläubigerin unverzüglich Zahlung zu leisten. Der Aufforderung muss eine schriftliche Bestätigung der Bürgschaftsgläubigerin über die

Nichterfüllung der vom Vertriebspartner vertraglich übernommenen Verpflichtungen beigefügt sein.

4

Verzicht auf Einreden

4.1 Der Bürge kann sich nicht darauf berufen, dass der Vertriebspartner das Geschäft, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegt, anfechten kann. Der Bürge ist ferner auch dann zur Zahlung verpflichtet, wenn sich die Bürgschaftsgläubigerin durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Vertriebspartners befriedigen kann (Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit, § 770 BGB).

Sicherheiten zu verwerten (Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, § 771 BGB).

4.2 Die Bürgschaftsgläubigerin ist nicht verpflichtet, zunächst gegen den Vertriebspartner gerichtlich vorzugehen oder ihr gestellte weitere

4.3 Der Bürge wird von seiner Bürgschaftsverpflichtung nicht frei, wenn der Bürgschaftsgläubigerin dem Vertriebspartner Stundung gewährt, andere Bürgen aus der Haftung entlässt oder sonstige Sicherheiten und Vorzugsrechte freigibt, die ihr anderweitig für die verbürgten Ansprüche bestellt werden.

Übergang von Sicherheiten

5.1 Vor vollständiger Erfüllung der Bürgschaftsschuld hat der Bürge keinen Anspruch auf Übertragung von Sicherheiten, die der Bürgschaftsgläubigerin zur Sicherung der verbürgten Ansprüche bestellt worden sind. Hat der Bürge seine Bürgschaftsschuld vollständig erfüllt und hat die Bürgschaftsgläubigerin nach den Sicherungsvereinbarungen Sicherheiten freizugeben, so wird sie Sicherheiten, die ihr vom Vertriebspartner oder von Dritten bestellt worden sind, nur insoweit – gegebenenfalls anteilig – auf den Bürgen übertragen,

als der jeweilige Sicherungsgeber sich mit der Übertragung auf den Bürgen ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Soweit Sicherheiten kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehen, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

5.2 Etwaige Ansprüche des Bürgen gegen andere Sicherungsgeber auf Ausgleich oder Übertragung der Sicherheiten werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

Anrechnung von Zahlungseingängen

Die Bürgschaftsgläubigerin darf den Erlös aus der Verwertung der ihr vom Vertriebspartner oder von Dritten bestellten Sicherheiten, ferner alle vom Vertriebspartner oder für dessen Rechnung geleisteten Zahlungen sowie dessen etwaige Gegenforderungen zunächst auf die An-

sprüche anrechnen, die durch die Bürgschaft nicht gedeckt sind. Dies gilt auch für Sicherheiten, die der Bürge zur zusätzlichen Sicherung der Ansprüche gegen den Vertriebspartner bestellt hat, es sei denn, dass diese zur Unterlegung der Bürgschaft bestimmt waren.

Haftung mehrerer Bürgen

7.1 Haften mehrere Bürgen für die Ansprüche der Bürgschaftsgläubigerin, so haftet jeder einzelne – im Verhältnis zum Gläubiger unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses – unabhängig von etwaigen Zahlungen der anderen Bürgen auf den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft, und zwar solange, bis alle von ihm verbürgten Ansprüche des Gläubigers vollständig erfüllt sind.

7.2 Ausgleichsansprüche des in Anspruch genommenen Bürgen gegen die anderen Bürgen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

Zusätzliche Bürgschaftserklärungen

Die Bürgschaft gilt zusätzlich zu etwaigen weiteren von Bürgen abgegebenen Bürgschaftserklärungen.

Recht des Bürgen zur Kündigung der Bürgschaft

9.1 Der Bürge kann die Bürgschaft kündigen, sobald er bei dem Vertriebspartner als Geschäftsführer und Gesellschafter ausgeschieden ist. Die Kündigung wird mit einer Frist von drei Monaten nach dem Eingang bei der Bürgschaftsgläubigerin wirksam.

9.2 Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.3 Die Haftung des Bürgen besteht auch nach Wirksamwerden der Kündigung fort, beschränkt sich jedoch auf den Bestand der verbürgten Ansprüche, der zum Zeitpunkt der Kündigungswirkung vorhanden war. Die Bürgschaft erstreckt sich insbesondere auch

auf Forderungen, die in Zukunft aus Abschlüssen entstehen, die vor dem Ausscheiden aus der Bürgschaft getätigt wurden, jedoch nicht auf Forderungen aus Abschlüssen, die nach der Kündigungswirkung getätigt werden. Die Regelungen dieser Bürgschaft gelten bis zum vollständigen Ausgleich der verbürgten Verbindlichkeiten des Vertriebspartners weiter. Alle Zahlungen – gleich welcher Art –, die zugunsten des Vertriebspartners nach Wirksamwerden der Kündigung eingehen, werden zunächst auf denjenigen Teil der Ansprüche angerechnet, der bei Wirksamwerden der Kündigung nicht durch die Bürgschaft gesichert ist. Weitere Zahlungseingänge führen zu einer Ermäßigung der Bürgschaftsschuld.

Rechtsformänderung des Vertriebspartners

Die Bürgschaft bleibt bei einer Änderung der Rechtsform, der Auflösung und/oder Umwandlung auf Seiten des Vertriebspartners unverändert bestehen.

Vertragsänderungen und teilweise Unwirksamkeit

11.1 Änderungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

11.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

Vertragsänderungen und teilweise Unwirksamkeit

12.1 Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Es gilt als vereinbart, dass Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dieser Bürgschaftserklärung München ist, soweit der Bürge Kaufmann ist.

Ort

Datum

Unterschrift